

Hauptsatzung der Gemeinde Mülsen

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 06.09.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Vorbemerkungen:

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Rechtsstellung, Gebiet und Organe der Gemeinde

§ 1 Rechtsstellung, Gebiet und Organe der Gemeinde

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates, Beiräte

§ 4 Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 7 Aufgaben des Kulturausschusses

§ 8 Ortskulturbeiräte

Abschnitt IV Bürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtliche Stellvertreter und Beauftragte

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 11 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

§ 12 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

§ 15 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I – Rechtsstellung, Gebiet und Organe der Gemeinde

§ 1 Rechtsstellung, Gebiet und Organe der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Mülsen ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst sämtliche Grundstücke der Gemarkung Neuschönburg, Ortmanndorf, Mülsen St. Niclas, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Wulm und Berthelsdorf.
- (3) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II – Gemeinderat

§ 2 – Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm oder einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
 1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde,
 2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates, der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie des Beigeordneten,
 3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 4. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
 5. die Änderung des Gemeindegebietes,
 6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 7. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,

8. die Regelung allgemeiner Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
11. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
12. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO,
13. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO,
14. die Verfügung über Gemeindevermögen in Höhe von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
16. ein Haushaltsstrukturkonzept,
17. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte in Höhe von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
18. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
19. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
20. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen in Höhe von mehr als 40.000 EUR im Einzelfall,
21. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

§ 3 – Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Die Anzahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 22 festgelegt. Nach dem Stand vom 30. Juni 2020 beträgt die Einwohnerzahl 11.022.

Abschnitt III – Ausschüsse des Gemeinderates, Beiräte

§ 4 – Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen

- (1) Es werden die folgenden beschließenden Ausschüsse als ständige Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Es wird ein Kulturausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (5) Der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, sowie aus bis zu 8 sachkundigen Einwohnern.
- (6) Für die ordentlichen Gemeinderatsmitglieder in Ausschüssen werden in gleicher Zahl Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.
- (7) Sachkundige Einwohner und deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat aus der Mitte der Ortskulturbeiräte gewählt.

§ 5 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Friedhofsangelegenheiten,
 8. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 9. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten der Entgeltgruppen 10 TVöD sowie S15 und S16 der Anlage C zum TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR beträgt, insbesondere die Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen (Vergabebeschluss),
3. die Nachtragsbeauftragung bis zur Höhe von 10 % des dem Nachauftrag zu Grunde liegenden Auftrages bei einem Nachtragswert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR je Nachauftrag,
4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
6. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 7.1. von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in Höhe von mehr als 50.000 EUR in unbeschränkter Höhe,
 - 7.2. von mehr als 6 Monaten in Höhe von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens, wenn der Buchwert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
10. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Bau-, Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR,
11. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

12. die Veräußerung oder dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um kommunale Wohnungen handelt.
- (3) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang ist der konkrete zu vergebende Auftrag (Verpflichtung) im Sinne des Vergabewesens zu verstehen. Die Zerlegung eines sonst zusammengehörenden Auftrages in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
4. Verkehrswesen,
5. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenangelegenheiten,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss insbesondere über:

1. die Durchführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR beträgt, insbesondere die Vergabe von Aufträgen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (Vergabebeschluss),
3. die Nachtragsbeauftragung bis zur Höhe von 10 % des dem Nachauftrag zu Grunde liegenden Auftrages bei einem Nachtragswert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR je Nachauftrag,
4. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Entscheidung über
 - a) Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 BauGB,

- b) Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
 - c) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB,
 - e) die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 BauGB,
 - f) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB und Satzungen,
 - g) besondere Entscheidungen im Rahmen von Stellungnahmen der Gemeinde zu Bebauungsplänen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB;
5. die Vorbereitung und Durchführung von
- a) Erschließungsmaßnahmen, Erschließungsverträgen und Erschließungsbeiträgen gemäß dem BauGB, erstes Kapitel, sechster Teil (§§ 123 ff), soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist,
 - b) Maßnahmen für den Umweltschutz gemäß BauGB, erstes Kapitel, siebenter Teil (§ 135 a bis c), soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (3) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang ist der konkrete zu vergebende Auftrag (Verpflichtung) im Sinne des Vergabewesens zu verstehen. Die Zerlegung eines sonst zusammengehörenden Auftrages in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 - Aufgaben des Kulturausschusses

- (1) Der Kulturausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
- (2) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten des Kultur-, Brauchtums- und Vereinswesens vorzubereiten, anzuregen sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Vereinsleben gestaltenden Kräfte zu fördern. Er bereitet Entscheidungen der Ausschüsse und des Gemeinderates vor.
- (3) Im Wesentlichen umfasst die Arbeit des Kulturausschusses folgende Bereiche:
 - 1. Kulturelle Angelegenheiten,
 - 2. Sport- und Freizeitveranstaltungen der Gemeinde und Vereine, sowie ggf. Dritter,
 - 3. Heimat- und Brauchtumspflege,
 - 4. Gemeindebücherei,

5. Vereinsangelegenheiten,
 6. Kinder- und Jugendangelegenheiten soweit sie die Freizeit und Angebote betreffen,
 7. Seniorenangelegenheiten im Rahmen der Kultur- und Brauchtumsarbeit.
- (4) Innerhalb seines Aufgabengebietes unterstützt der Kulturausschuss insbesondere die Arbeit der Ortskulturbeiräte in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Mülsen.

§ 8 - Ortskulturbeiräte

- (1) In der Ortschaft Ortmannsdorf (mit den Ortsteilen Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau), den Ortschaften Mülsen St. Niclas, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen und in der Ortschaft Wulm (mit den Ortsteilen Wulm und Berthelsdorf) werden Ortskulturbeiräte gebildet. (Anlagen A und B und C)
- (2) Jeder Ortskulturbeirat besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und bis zu zwölf sachkundigen Einwohnern, die in den in Absatz 1 genannten Ortschaften wohnhaft sein sollten. In begründeten Fällen, besonders bei aktiver ehrenamtlicher Arbeit im Kultur- und Vereinsleben der Ortschaft, sind Ausnahmen, beschränkt auf die Einwohner der Gemeinde Mülsen, möglich. Die Ortskulturbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
- (3) Die Ortskulturbeiräte unterstützen den Gemeinderat und den Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Kultur-, Brauchtums-, Senioren- und Vereinsangelegenheiten. Sie sind Bindeglied zwischen örtlichen Vereinen sowie kultur- und vereinsbezogenen Interessensgruppen einerseits und der Verwaltung bzw. dem Gemeinderat andererseits. Ortskulturbeiräte sind Initiator des in den Ortschaften stattfindenden kulturellen Lebens. Sie dienen als Anlaufstelle für engagierte Gruppen und Vereine. Die Ortskulturbeiräte sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten unabhängig in der Wahl ihrer kultur-, brauchtums- und vereinsrelevanten Beratungsgegenstände einschließlich der Seniorenangelegenheiten.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang der Ortskulturbeiräte ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Darüber beschließt der Gemeinderat.

Abschnitt IV – Bürgermeister, Beigeordnete, ehrenamtliche Stellvertreter und Beauftragte

§ 9 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall. Hierunter sind auch die Durchführung eines Bauvorhabens sowie die Vergabe einzelner Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu verstehen. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang ist der konkrete zu vergebende Auftrag (Verpflichtung) im Sinne des Vergabewesens zu verstehen, wobei die Zerlegung eines sonst zusammengehörenden Auftrages in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit nicht zulässig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
 2. die Nachtragsbeauftragung bis zur Höhe von 10 % des dem Nachauftrag zu Grunde liegenden Auftrages bei einem Nachtragswert von nicht mehr als 50.000 EUR je Nachauftrag,
 3. die Tätigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten bis zur Entgeltgruppe E9c TVöD sowie bis S14 Anlage C TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von nicht mehr als 2.000 EUR im Einzelfall.
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von nicht mehr als 50.000 EUR,
 - c) von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von nicht mehr als 5.000 EUR,

8. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000 EUR beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Buchwert von nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall, für kommunale Wohnungen in unbegrenzter Höhe,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens, bis zu einem Buchwert von nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen.

§ 11 – Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister allgemein im Falle der Verhinderung und ständig in seinem Geschäftskreis, der vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt wird.

§ 12 – Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und legt die Reihenfolge fest, in welcher diese im Falle der Verhinderung sowohl des Bürgermeisters als auch des Beigeordneten den Bürgermeister vertreten.

§ 13 – Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten aus den Reihen der Verwaltung, der ehrenamtlich tätig ist. Der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister zugeordnet.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die

Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 – Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

Für Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung §§ 22 und 23.

§ 15 – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheides richten sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung §§ 24 und 25.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2018 außer Kraft.

Mülsen, den 06.09.2021

Michael Franke
Bürgermeister